

Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2024 gemäß § 289f HGB

1. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB

Die PEARL GOLD AG ("Gesellschaft") unterliegt als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft dem dualen Leitungssystem, das eine strikte Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan vorsieht. Die Unternehmensführung richtet sich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes, dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) sowie der Satzung der Gesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen. Die Prinzipien der offenen Kommunikation, der ordnungsgemäßen Rechnungslegung, der Prüfung sowie der Berücksichtigung der Aktionärsinteressen sind grundlegende Elemente der Unternehmensführung. Aufgrund des weiterhin überschaubaren Geschäftsumfangs bestehen keine darüberhinausgehenden, spezifischen Unternehmensführungspraktiken im Sinne des § 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB.

2. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB

2.1 Vorstand

Seit dem 20. November 2023 ist Herr Gregor Hubler Alleinvorstand. Der Vorstand der PEARL GOLD AG leitet das Unternehmen eigenverantwortlich mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung. Zu seinen Kernaufgaben zählen die Entwicklung der Unternehmensstrategie sowie deren Umsetzung im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und der Satzung – in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsrat. Dabei verfolgt der Vorstand das übergeordnete Ziel, die Interessen der Gesellschaft zu wahren und ihren Fortbestand zu sichern. Sein Handeln orientiert sich darüber hinaus an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), soweit diesen im Rahmen der jährlich abzugebenden Entsprechenserklärung nach § 161 AktG entsprochen wird.

Der Vorstand berichtete regelmäßig, zeitnah und vollumfänglich an den Aufsichtsrat über den Verlauf der Geschäftsentwicklung, wesentliche Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie über Risiken und Compliance-Fragen.

2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist das zentrale Überwachungsorgan der Gesellschaft. Er berät und kontrolliert den Vorstand in grundlegenden Angelegenheiten der Unternehmensleitung, bestellt und entlässt Vorstandsmitglieder, legt das Vergütungssystem für den Vorstand fest und beschließt über deren jeweilige Gesamtvergütung. In allen wesentlichen Entscheidungen, die für die Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist der Vorstand verpflichtet, den Aufsichtsrat frühzeitig einzubeziehen.

Im Geschäftsjahr 2024 bestand der Aufsichtsrat unverändert aus fünf Mitgliedern. Er hat einen Prüfungsausschuss gebildet, sieht aber angesichts der Größe der Gesellschaft und des Aufsichtsrats derzeit von der Bildung weiterer Ausschüsse ab.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden koordiniert und geleitet. Im Jahr 2024 fanden fünf Aufsichtsratssitzungen statt, von denen zwei echte Sitzungen des Aufsichtsrats im Sinne des AktG waren, jeweils als Videokonferenz; die Beschlussfassungen erfolgten im Übrigen, also teilweise, im schriftlichen Umlaufverfahren. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass dies angesichts des geringen Geschäftsumfangs zur pflichtgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend war. Eine formale Selbstbeurteilung wurde nicht vorgenommen.

3. Zielgrößen für den Frauenanteil gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB

Die Gesellschaft hatte im Berichtszeitraum und hat auch zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung keine Arbeitnehmer. Eine Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands gemäß § 76 Abs. 4 AktG ist daher nicht möglich. Aus rechtlicher Vorsorge wurde die Zielgröße jeweils mit Null festgelegt.

Bis zum 20. November 2023 war Frau Julia Boutonnet Alleinvorstand der Gesellschaft; seit diesem Zeitpunkt nimmt Herr Gregor Hubler die Funktion des Vorstands wahr. Dem Aufsichtsrat gehörten und gehören ausschließlich männliche Mitglieder an. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand sowie im Aufsichtsrat wurde gemäß § 111 Abs. 5 AktG jeweils auf null festgelegt. Als kleinere Aktiengesellschaft sieht sich die Gesellschaft in besonderem Maße darauf angewiesen, den Kreis qualifizierter und verfügbarer Kandidatinnen und Kandidaten möglichst umfassend nutzen zu können. Eine Einschränkung durch verbindliche Zielgrößen würde diesem Erfordernis nicht gerecht.

Das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz sowie das Mitbestimmungsergänzungsgesetz finden auf die Gesellschaft keine Anwendung. Dementsprechend gelten auch die Regelungen des § 96 Abs. 2 AktG sowie des § 289f Abs. 2 Nr. 5 HGB zur Geschlechterquote im Aufsichtsrat nicht.

4. Risikomanagementsystem

Im Geschäftsjahr 2024 waren die wesentlichen Risikobereiche der Gesellschaft klar definiert, wie im Lagebericht ausführlich dargestellt. Diese Risikofaktoren wurden und werden regelmäßig überprüft, neu bewertet und mit einer Einschätzung der Unternehmensleitung versehen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat stehen hierzu in einem kontinuierlichen Austausch.

Bezogen auf die Rechnungslegung im Berichtszeitraum ist das bestehende Kontroll- und Risikomanagementsystem auf die konkreten Gegebenheiten und die Größe der Gesellschaft abgestimmt. Die Buchführung sowie sämtliche Zahlungsströme wurden in regelmäßigen Abständen überprüft. Insbesondere erfolgte eine laufende Kontrolle durch den Vorstand, um sicherzustellen, dass das Kontroll- und Risikomanagementsystem den Anforderungen einer an der tatsächlichen Lage der Gesellschaft ausgerichteten, ordnungsgemäßen Rechnungslegung entspricht.

5. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 wird durch einen unabhängigen Abschlussprüfer geprüft. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Aufsichtsrat.

6. Aktienoptionsprogramme

Die Gesellschaft bot im Berichtszeitraum weder Aktienoptionsprogramme noch vergleichbare wertpapierorientierte Anreizsysteme an.

7. Vergütung

Das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Akt und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich. Der Aufsichtsrat beschloss am 20. November 2023 eine Abweichung von dem geltenden Vergütungssystem bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG hat die Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Januar 2025 das vom Aufsichtsrat am 27. November 2024 nach § 87a AktG beschlossene

Vergütungssystem für Mitglieder des Vorstands („Vergütungssystem 2025“) gebilligt. Das Vergütungssystem 2025 ist unter anderem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.pearlgoldag.com/hauptversammlungen> zugänglich.

Das Vergütungssystem 2025 gilt ab Beendigung der Hauptversammlung vom 9. Januar 2025 für alle neu abzuschließenden Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern sowie für Anpassungen der Vergütung und Vertragsverlängerungen von bereits bestellten Vorstandsmitgliedern. Die Vergütung des aktuellen Vorstandes ist rückwirkend zum 1. Januar 2025 anzupassen. Im Übrigen wird auf Ziffer 8 der Erklärung gemäß § 161 AktG für das Jahr 2023 verwiesen.

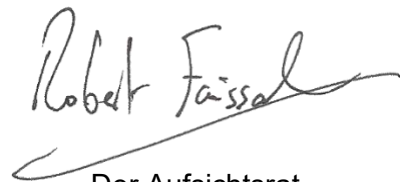
8. Entsprechenserklärung (§ 289f Abs. 2 Nr. 1 HGB)

Die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG für das Geschäftsjahr 2024 wurde abgegeben. Sie ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.pearlgoldag.com/corporate-governance/> dauerhaft zugänglich.

Berlin, im April 2025



Der Vorstand



Der Aufsichtsrat